

# Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Verkehrsraum



**Ab 1. Oktober bis Ende Februar ist die Zeit Hecken, Sträucher und Bäume zurückzuschneiden, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, um die vorgegebenen Abmessungen für die Verkehrssicherheit einzuhalten.**

Hecken, Büsche, Äste und Zweige dürfen nicht in das sogenannte „Lichttraumprofil“ der Straße oder des Gehweges hineinragen, weil dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht für die Grundstücksbesitzer. An Kurven und Straßeneinmündungen ist der Bewuchs so niedrig zu schneiden, dass eine einwandfreie Verkehrsübersicht gegeben ist. Auch Verkehrsschilder, Straßennamenschilder und Straßenlampen sind vom Bewuchs freizuhalten. Über dem Gehweg muss ein Freiraum von 2,50 m und über der Fahrbahn ein Freiraum von 4,50 m vorhanden sein. Solche Gegebenheiten kommen recht häufig vor und führen zu Ortsbesichtigungen, zur Ermittlung der Eigentümer und erheblichem Schriftverkehr. Aus unserer Sicht ist dies ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Wir bitten Sie daher, die überhängenden Äste und Zweige Ihrer Anpflanzungen zurückzuschneiden, so dass die oben genannten Abmessungen eingehalten sind.

**Wer im o. g. Zeitraum bereits ordnungsgemäß zurückschneidet, spart sich den Zuschnitt während der Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September). Rücksichtnahme im Sinne der Wildtiere ist erforderlich und gesetzlich festgelegt, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (siehe auch Merkblatt „Baumfällungen“). Sofern die Grundstücksbesitzer den zeitigen Zuschnitt verpassen, muss die Gemeinde auch während der Brutzeit einen Rückschnitt zur Wahrung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit anordnen.**